

S A T Z U N G
der Gemeinde Limburgerhof für die kommunalen
Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

vom 07. Juli 2015

Der Gemeinderat der Gemeinde Limburgerhof hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 13 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 15.03.1991, des § 3 EAVO vom 16.07.1991 sowie §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 07. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Gemeinde Limburgerhof unterhält für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten. Diese sind:
- Kindertagesstätte Altes Rathaus, Speyerer Straße 52
 - Kindertagesstätte Villa Kunterbunt, Herrmann-Löns-Weg 2 a
 - Kindertagesstätte Haus des Kindes, Carl-Bosch-Straße 19 a

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgabe der Kindertagesstätten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten verbindlicher Auftrag.
- (3) Ergänzend dazu gelten für die Kindertagesstätten neben dem SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

(1) Aufgenommen werden grundsätzlich:

Krippenkinder: Die Aufnahme ist in den Kindertagesstätten Altes Rathaus und Haus des Kindes möglich.

Zweijährige: Die Aufnahme ist in allen kommunalen Einrichtungen möglich. Die Eingewöhnung kann frühestens ab dem Tag des zweiten Geburtstages erfolgen.

Kindergartenkinder: Die Aufnahme ist in allen kommunalen Einrichtungen möglich. Der Kindergartenbereich gliedert sich in

- Teilzeitplätze Vor- und Nachmittagsbetreuung (TZ) und
- Ganztagesplätze (GZ)

Hortkinder: Schulkinder berufstätiger Eltern werden durch die Kindertagesstätte Haus des Kindes betreut.

Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, und die Gesamtsituation der übrigen Gruppe dies zulässt (Inklusion und Integration). Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem Träger und dem zuständigen Jugendamt. Eine Probezeit kann vereinbart werden.

(2) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

(3) Liegen, bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte, mehr Anmeldungen vor, als freie Plätze vorhanden sind, entscheidet über die Aufnahme der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Hierbei sind Kriterien wie

- Lebensalter des Kindes
- Geschwisterkind
- familiäre Situation zu berücksichtigen.

(4) Eine verbindliche Zu- bzw. Absage über die Platzvergabe wird nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und Nachweise so früh als möglich vor dem möglichen Aufnahmetermin erteilt.

§ 4 Ganztagesplätze / Krippenplätze / Hortplätze

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung des Ganztagsplatzes, Krippenplatzes oder Hortplatzes in einer Kindertagesstätte besteht nicht.
- (2) Die Vergabe eines Ganztagsplatzes, Krippenplatzes oder Hortplatzes erfolgt nach folgenden Prioritäten:
 - a. Kinder, deren Vater oder Mutter oder sonstiger Erziehungsberechtigter alleinerziehend und berufstätig ist, studiert, eine Ausbildung absolviert oder sich in einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II und III befindet, soweit Umfang und Länge der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung in einer Einrichtung mit der jeweiligen Öffnungszeit erforderlich machen.
 - b. Kinder, deren beide Elternteile oder sonstige Erziehungsberechtigte berufstätig oder in Ausbildung oder Studium sind, oder sich in einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II und III befinden, soweit Umfang und Länge der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung in einer Einrichtung mit der jeweiligen Öffnungszeit erforderlich machen.
- (3) Die Arbeitszeiten sind auf Anfrage oder einmal jährlich durch den Arbeitgeber bzw. den Träger der Maßnahme schriftlich nachzuweisen.
- (4) Aufgrund des pädagogischen Konzeptes und der Organisation in der Kindertagesstätte Haus des Kindes sind Hortkinder grundsätzlich an 5 Tagen in der Woche anzumelden.
- (5) Unabhängig von dieser Priorität kann die Vergabe eines Ganztagsplatzes bei einem nachgewiesenen familienergänzenden Erziehungs- und Förderbedarf eines Kindes oder einer sozialen Dringlichkeit innerhalb der Familie erfolgen.
- (6) Entfallen oder ändern sich im Laufe eines Kindergartenjahres die Kriterien, die zur Vergabe eines Ganztagsplatzes geführt haben (z.B. nach Beendigung der Mutterschutzfrist, wenn ein Elternteil Elternzeit in Anspruch nimmt), so steht dem Kind grundsätzlich ab dem Monat nach dem Wegfall dieser Kriterien nur noch ein Teilzeitplatz zur Verfügung. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich über Änderungen zu informieren.

§ 5 Aufsicht

- (1) Während des Besuches der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf das pädagogische Personal über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe des Kindes an Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte bzw. abholberechtigte Personen.
- (2) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, bei denen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte mitwirken, obliegt die Aufsicht der Kinder ausschließlich den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
- (3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen der Kindertagesstätte.

§ 6 Besuch der Kindertagesstätten, Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Ein vertrauensvolles und offenes Miteinander ist Voraussetzung für die Zusammenarbeit zwischen Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten, Kindertagesstätte und dem Träger der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, muss das Fehlen am ersten Fehltag bis spätestens 10 Uhr in der Kindertagesstätte bekannt gegeben werden.
- (3) Die schriftliche Erklärung der Eltern über den Nachhauseweg des Kindes ist verbindlich. Änderungen müssen schriftlich mitgeteilt werden. Wird das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt, die nicht angegeben sind, ist diesen eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.
- (4) Die Kindertagesstätten sind regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der tariflich festgelegten arbeitsfreien Tage, der sonstigen Schließtage und bei notwendigen außerordentlichen Schließzeiten geöffnet.

- (5) Die Öffnungszeiten legt der Träger der Einrichtung mit der Leitung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder fest. Den Bedürfnissen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, insbesondere derer, die erwerbstätig sind, wird – soweit dies möglich ist – Rechnung getragen. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben. Für das Personal besteht keine Verpflichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.
- (6) Die Schließtage werden zu Beginn eines Kindergartenjahres festgelegt und betragen max. 25 Arbeitstage. Der Elternausschuss ist vor der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten zu hören. Die Anzahl der Schließtage findet in der Berechnung der Essenskosten Berücksichtigung.
- (7) In den Sommerferien besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, das Kind in einer anderen kommunalen Kindertagesstätte betreuen zu lassen. Ein schriftlicher Antrag mit der Begründung, warum während der Schließzeiten kein Urlaub genommen werden kann, muss spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn in der Einrichtung vorliegen.
- (8) Die Schließzeiten in den Sommerferien wechseln jährlich, d.h. wenn die Einrichtung während der ersten drei Wochen der Sommerferien geschlossen ist, schließt sie im darauf folgenden Jahr während der letzten 3 Wochen der Sommerferien.
- (9) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung. Erhobenes Essensentgelt kann bei länger andauerndem Streik (mehr als eine Kalenderwoche) auf Antrag zurück erstattet werden.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstätte umgehend über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Merkblatt zum IfSG des Robert-Koch-Instituts) zu informieren. Die Leitung der Kindertagesstätte weist die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme des Kindes auf ihre Mitwirkungspflicht hin. Sie informiert über die von der Kindertagesstätte zu ergreifenden Maßnahmen bei entsprechenden Erkrankungen.

- (2) Treten während der Betreuungszeit beim Kind Anzeichen für eine Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sicherzustellen.
- (3) In der Kindertagesstätte dürfen grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Für Notfallmedikation oder für lebensnotwendige Medikamente sind abweichende Regelungen in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte nach Erteilung der Vollmacht der Erziehungsberechtigten, Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und Einweisung des pädagogischen Personals im Einzelfall möglich.

§ 8 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in einer Kindertagesstätte ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Dies erfolgt entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Entwicklungsschritte der Kinder werden in der pädagogischen Arbeit in den Blick genommen und auf unterschiedlichen Arten festgehalten. Diese Dokumentationen dienen zur Vorbereitung von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten und zur Erstellung von Portfolio (Lerngeschichten) für die Kinder. Jede Einrichtung hat ein Beobachtungs- und Dokumentationskonzept.
- (3) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, die Mitarbeiter der Kindertagesstätten sowie der Träger der Einrichtungen sind verpflichtet, mit Fotos und Bildern verantwortungsvoll umzugehen, da bei der Dokumentation von Alltagssituationen, Festen und Projekten oft mehrere Kinder abgebildet sind. Aus diesem Grund dürfen die Bilder nur für private Zwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch die Verteilung in Print- oder elektronischen Medien (Facebook, whatsapp, Instagram, Twitter usw.) ist unzulässig.

In einzelnen Fällen können Fotos für z. B. Veröffentlichungen auf der Homepage oder für die Erstellung von Flyern verwendet werden. Dies ist jedoch nur im o. g. Rahmen möglich. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

§ 9 Versicherungsschutz

- (1) Für die Kindertagesstätten der Gemeinde Limburgerhof besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstätten ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des jeweiligen Kindertagesstättenpersonals zurückzuführen sind.
- (2) Für die Kinder der Kindertagesstätten besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den Kindern während der Betreuung in der Einrichtung, auf dem direkten Weg zum Besuch der Kindertagesstätte bzw. der direkten Rückkehr aus der Kindertagesstätte zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz entstehen. Der Versicherungsschutz gilt auch bei der Teilnahme an den Betreuungsangeboten der Einrichtung außerhalb des Gebäudes und des Grundstücks. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag nach dem Unfall, der Einrichtung zu melden.

§ 10 Elternbeiträge

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist für Kinder ab Vollendung ihres 2. Lebensjahres bis zum Schuleintritt beitragsfrei.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes oder Hortplatzes wird ein monatlicher Elternbeitrag erhoben (§ 13 KitaG). Die Höhe der Elternbeiträge wird durch das Jugendamt des Rhein-Pfalz-Kreises festgesetzt und wird für das gesamte Kindergarten-/Schuljahr berechnet.
- (3) Beitragsschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
 - c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeit nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - d) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a), b), und c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.

Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

- (4) Werden die erforderlichen Nachweise zur Festsetzung des Elternbeitrages nicht vorgelegt, wird nach 3 Monaten der jeweilige Höchstsatz als Elternbeitrag erhoben. Auch für Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, die nach eigener Einschätzung den Höchstbetrag zahlen wollen, muss ein Beitragsbescheid erlassen werden.

- (5) Die Elternbeiträge werden zum Monatsbeginn erhoben und sind am 1. eines Monats im voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird. Wird ein Kind 2 Jahre alt endet die Beitragspflicht zum Beginn des Monats, in dem das Kind seinen zweiten Geburtstag feiert.

§ 11 Verpflegungspauschale (Essensgeld)

- (1) Für die Verpflegung der Kinder wird nach § 13 Abs. 1 KitaG ab dem 01. August 2015 eine monatliche Verpflegungspauschale von 44,-- € als gesonderter Beitrag erhoben.
- (2) Die Verpflegungspauschale soll unter Berücksichtigung von pauschalisierten Fehltagen der Kinder und Schließzeiten der Kindertagesstätten den Sachkostenaufwand abdecken, der auf die Verpflegung entfällt.
- (3) Soweit Elternbeiträge nach § 10 anfallen, ist die Verpflegungspauschale zusätzlich zu zahlen. Die Verpflegungspauschale wird als voller Monatsbeitrag erhoben.
- (4) Beitragsschuldner sind:
- a) die Personensorgeberechtigten
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
 - c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeit nach § 33 SGB VIII betreuen
 - d) in den Fällen in denen kein Beitragsschuldner nach a), b) und c) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch in der Kindertagesstätte oder zur Verpflegung angemeldet hat.
- (5) Die Verpflegungspauschalen werden zum Monatsbeginn erhoben und sind am 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder umgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

§ 12 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Soll das Kind die Einrichtung nicht mehr besuchen, so sind die Eltern verpflichtet, es mit einer Frist von zwei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats bei der Leitung abzumelden. Die Abmeldung hat immer schriftlich zu erfolgen.

- (2) Bei Nichteinhaltung der Frist wird eine Abmeldung zum nächstmöglichen Termin wirksam. Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.
- (3) Ändert sich der Hauptwohnsitz des Kindes, ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Befindet sich der Hauptwohnsitz an einem anderen Ort als bisher, ist der Besuch der Kindertagesstätte bis zum Ende des Monats nach dem Umzug möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist – auf schriftlichen begründeten Antrag – ein Weiterbesuch des Kindes in der Einrichtung, längstens bis zur Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres, möglich.
- (5) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
 - a) Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen
 - b) Nichtentrichtung des Krippenbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung
 - c) Nichtentrichtung des Hortbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung
 - d) Nichtentrichtung des Essensgeldes für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz schriftlicher Mahnung
 - e) Nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertagesstätte trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches
 - f) Eine wesentliche Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit durch den Verbleib eines Kindes in der Einrichtung
 - g) Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung eines Kindes, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Limburgerhof, den 13. Juli 2015
Gemeindeverwaltung

Dr. Peter Kern
Bürgermeister